

Satzung der
Marianne und Emil Lux Stiftung,
Remscheid

I.

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten wir, die Eheleute Marianne und Dr. Emil Lux, Herderstr. 17 in 42853 Remscheid

Die

Marianne und Emil Lux Stiftung

als selbständige, rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff BGB.

Zweck der Stiftung ist die Förderung ausschließlich gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Wolfgang Thiele
2. W. Jürgen Ackermann

Wir verpflichten uns hiermit rechtsverbindlich, der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke folgende Vermögenswerte zu übertragen:

- a) Frau Marianne Lux, € 500.000,00
- b) Herr Dr. Emil Lux, € 500.000,00 (mithin €1 Mio.)

Die Stiftung erhält die nachfolgende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

II.

Stiftungssatzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Ort der Geschäftsleitung

1) Die Stiftung führt den Namen **Marianne und Emil Lux Stiftung**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Remscheid.

2) Der Ort der Geschäftsleitung ist Herderstrasse 18, 42853 Remscheid.

§2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

a) der Entwicklungshilfe, der Integration, sowie die Fürsorge für Flüchtlinge und Verfolgte

b) der Jugend- und Altenhilfe

c) von Bildung und Erziehung

d) des öffentlichen Gesundheitswesens und Wohlfahrtwesens

e) von mildtätigen Zwecken.

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3) Die beschafften Mittel sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- a) Die Förderung von Projekten im Rahmen des Satzungszwecks;
- b) Die Vergabe von Beihilfen, Spenden oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung von der Entwicklungshilfe, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie zur Unterstützung von Flüchtlingen, Verfolgten und von Personen im Sinne des § 53 AO.

4) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

Durchführung von (informations-) Veranstaltung, Organisation von Hilfstransporten und Hilfsdiensten, Entwicklung und Unterhaltung von Hilfsprojekten, Errichtung und Unterhaltung von Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenzentren, Errichtung von Beratungsstellen, die Flüchtlingen und Verfolgten bei allen Angelegenheiten Hilfestellung geben, insbesondere beim Ausfüllen notwendiger Formulare, sowie ihre Integration fördern, Gewährung von Hilfe in Not unter Berücksichtigung von § 53 AO, insbesondere finanzielle Unterstützung bei Einzelpersonen, Sachmittelbestellung, Beratung.

5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht In erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§3

Stiftungsvermögen

1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus € 1.000.000,00

2) Die Stiftung steht als Bürgerstiftung weiteren Stiftern offen. Ein Stifter muss aber

mindestens € 5.000,00 einbringen. Zustiftungen von Personen, die bereits Stifter sind, sind auch in geringer Höhe möglich. Spenden (Zuwendungen, die nicht für den Vermögensstock bestimmt sind) sind in jeder Höhe möglich. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand darf die Bestätigung nur versagen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten; das Grundstockvermögen kann in erstklassigen Aktien angelegt werden.

4) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§5

Stiftungsorgane

1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

3) Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der für Kaufleute geltenden Vorschriften verpflichtet. Sie hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Einen Wirtschaftsplan muss die

Stiftung nur erstellen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der Stiftungsrat dies beschließt.

4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§6

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen.

2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden durch die Gründungstifter gemeinsam berufen. Die Gründungstifter können sich auch die spätere Bestellung der Vorstandsmitglieder zu Lebzeiten vorbehalten.

3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt bis zu fünf Jahren. Auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

4) Umfasst der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Gründungstiftern.

§7

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich

eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, haben die Mitglieder des Vorstands Gesamtvertretungsmacht in dem Sinne, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt sind, die Stiftung rechtsgeschäftlich zu vertreten.

2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- die Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung und Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
- Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde,
 - die Führung der Geschäfte der Stiftung.

3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 25.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§8

Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen.

2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Gründungstifter gemeinschaftlich berufen. Danach ergänzt sich der Beirat im Wege der Kooptation selbst (Selbstergänzung). Die Wahl des Nachfolgers eines Ratsmitglieds soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds möglich ist.

3) Die Gründungstifter gehören dem Stiftungsrat an. Nach dem Ableben des zuletzt überlebenden Gründungstifters wird ein Familienmitglied Mitglied des Stiftungsrats. Der Eintritt des Familienmitglieds wird von dem Stifter geregelt.

4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§9

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- die Berufung; Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung,
- Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands im Einvernehmen mit ihren Gründungstiftern,

- Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§10

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

- 2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Vakanz des Amtes des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.

- 3) In den Sitzungen des Stiftungsrats führt der Vorsitzende den Vorsitz.

- 4) Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einberufung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder darauf verzichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11

Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Auflösung

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung obliegen dem Stiftungsrat. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse darüber sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Änderung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung der Stiftungszwecke infolge veränderter Verhältnisse nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dabei ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszwecks

unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.

- Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und der Einwilligung des Vorstands. Die durch den Zusammenschluss neu entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- Im Übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen.

2) Zu Lebzeiten der Gründungstifter können diese Beschlüsse nicht gegen ihre Stimmen gefasst werden.

3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§13

Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fabrizius-Klinik, ersatzweise 1/3 an SOS Kinderhilfe, 1/3 an Ärzte ohne Grenzen, 1/3 an Welthungerhilfe, die das Vermögen unmittelbar ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 14**Stiftungsaufsichtsbehörden**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste
Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die
stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu
beachten.

Remscheid, den 5.2.2004

Gez.:

Marianne Lux

Dr. Emil Lux